

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN



INTERESSENSVERTRETUNG FÜR INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL UND FREIE BERUFE SEIT 1839
1010 WIEN, ESCHENBACHGASSE 11 TEL. 587 36 33 SERIE, FS 134 730

An den
Herrn Präsident
des Österreichischen Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Wien, 20. Mai 1988

Betrifft GESETZENTWÜRFE
Z: 38 - G. 0

Datum: - 3. JUNI 1988

Verteilt

Betrifft: Ministerialgesetzentwürfe betreffend die Steuerreform:
Einkommensteuergesetz 1988
Körperschaftsteuergesetz 1988
Novelle zum Gewerbesteuerengesetz 1953
Novellen zum Bewertungsgesetz 1955, Vermögensteuergesetz 1954
und Erbschaftsteueräquivalentgesetz
Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1972 und Alkoholabgabe-
gesetz 1973
Gebührengesetz-Novelle 1988
Versicherungssteuergesetz-Novelle 1988
S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Österreichische Gewerbeverein beehrt sich, zur S t e u e r -
r e f o r m, zu den obzitierten Gesetzesentwürfen, seine

g u t a c h t l i c h e Ä u ß e r u n g

nachstehend bekanntzugeben:

A) Vorbemerkung

=====

Allein der Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1988 samt Text-
gegenüberstellung und Erläuterungen umfaßt 138 engbeschriebene
Maschinschreibseiten. Dazu gesellt sich der noch darüberhinaus-
gehende Umfang der übrigen zur Begutachtung übermittelten Steuer-
gesetzentwürfe.

Als Frist zur Begutachtung einer derart g r o ß e n Steuer-
reform wurden überfallsartig nur wenige Wochen eingeräumt - eine
Frist, welche für eine eingehende fundierte Stellungnahme ganz
einfach viel zu kurz ist.

Diese absolut nicht genügende Begutachtungsfrist, welche das
Ausfeilen eines ausgewogenen, befriedigenden und guten Gesetzes-
werkes unmöglich macht, ist vom Verfahren her ein schwerer Vorwurf
gegen die vorgeschlagene Steuerreform.

./2

Der Österreichische Gewerbeverein konnte angesichts dieser Fristennot nicht umhin, zunächst die fachlich fundierten Stellungnahmen des Fachsenates für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und des Univ.-Prof.Dr. Werner Doralt, Vorstand des Instituts für Finanzrecht an der Universität Innsbruck, abzuwarten.

Nach eingehendem Studium dieser beiden auf hohem fachlichen und wissenschaftlichen Niveau stehenden Stellungnahmen ist der Österreichische Gewerbeverein zur Auffassung gelangt, sich ihnen voll anschließen zu können bzw. zu müssen.

Der in der Tageszeitung "Die Presse", 30. April/1. Mai 1988, veröffentlichte Artikel des Herrn Univ.-Prof.Dr. Werner Doralt, "EINE STEUERREFORM, ABER MIT HAKEN UND ÖSEN - Was falsch ist und was versäumt wurde" (Beilage 1) und die "Stellungnahme des Fachsenates für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zu den Ministerialentwürfen betreffend die Steuerreform" vom 4. Mai 1988 (Beilage 2), bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Stellungnahme des Österreichischen Gewerbevereines.

B) Finanzwissenschaftliche, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Wertung der Steuerreform

=====

"Eine idealtypische Steuerrechtsordnung müßte beherrscht sein von den Geboten der
Einfachheit,
Über- und Durchschaubarkeit (Transparenz),
Leichten Handhabbarkeit für Abgabepflichtige und Behörden, und
(sozialen) Gerechtigkeit und der Leistungsförderung".

(Univ.-Prof.Dr. Gerold Stoll, Vorsitzender der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen, in: "Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen der Reform des Steuerwesens in Österreich; Dokumentation zur Steuerreformkommission II (1980-1983).

Gemessen an diesen Postulaten wird die vorgeschlagene Steuerreform bedauerlicherweise keinem Erfordernis gerecht.

Die insbesondere in den oberen und untersten Einkommensstufen sehr beachtliche Senkung des Einkommensteuertarifes ist sicherlich sehr zu begrüßen, doch wird diese wirtschaftliche Stimulanz nicht nur durch den Entfall einer Vielzahl von Steuerbefreiungen- und begünstigungen, sondern auch durch im Einzelfall schwerwiegende steuerliche Behinderungen und Erschwernisse vielfach zunichte gemacht.

Besonders schwerwiegend in diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß bei den zahlreichen Neuregelungen des materiellen Einkommensteuerrechtes ziemlich willkürlich und unsystematisch vorgegangen wird.

Es widerspricht beispielsweise völlig der Systematik einer synthetischen Einkommensteuer, Bestimmungen über persönliche außergewöhnliche Belastungen bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens gemäß § 2 Abs.2 EStG zu berücksichtigen. Überdies ist der vorgesehene generelle Ausschluß der Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten, an uneheliche Kinder oder Kinder aus geschiedenen Ehen und einer Bestellung eines Heiratsgutes vom Steuerabzug nicht nur ein klarer Fall von Kasuistik, sondern auch ein Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und damit nach Auffassung des Österreichischen Gewerbevereines verfassungswidrig.

Als weiteres Beispiel der verfehlten Konzeption des Einkommensteuergesetzesentwurfes 1988 dient die vorgesehene scharfe Unterscheidung beim Aufwand für Gebäude zwischen Instandhaltungsaufwand, welcher weiter sofort abzugsfähig bleiben soll, und Instandsetzungsaufwand, welcher steuerlich zwingend nur auf zehn Jahre verteilt abzugsfähig sein soll. Nach den Erläuterungen läge ein solcher aktivierungspflichtiger Instandsetzungsaufwand, z.B. bereits beim Austausch von Fenstern und Türen, Dach und Dachstuhl, Installationen oder auch Außenverputzen, insbesondere mit Erneuerung der Wärmedämmung oder mit entsprechender Trockenlegung der Außenmauern, vor. Eine solche Regelung brächte nicht nur eine Unzahl von Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen sofort abzugsfähigem Instandhaltungsaufwand und aktivierungspflichtigem Instandsetzungsaufwand, sondern wäre auch wirtschaftspolitisch ein Schlag gegen jede ordnungsmäßige Erhaltung und Modernisierung von Gebäuden.

Diese Liste von Beispielen ließe sich noch vielfach erweitern, zeigt aber mit aller Deutlichkeit, nach welcher willkürlichen Gesichtspunkten die vorgeschlagene Steuerreform konzipiert ist.

Eine "organische Steuerreform" sollte einerseits finanzwissenschaftlich dem Grundgedanken der Steuergesetze, ihrem System, entsprechen, sodaß sie auch gesellschaftspolitisch richtig liegt, und andererseits sollte sie auch wirtschaftspolitisch den vom Staat gesetzten Zielen dienen. Es ist grundsätzlich falsch, eine Steuerreform isoliert zu betrachten, wie dies zum Beispiel mit dem Schlagwort "Aufkommensneutralität" zum Ausdruck kommt. Von der Besteuerung gehen notwendigerweise mehr oder minder starke Impulse oder Hemmnisse für die Verwirklichung der staatlichen Wirtschafts- und Konjunkturpolitik aus. Sie hat also einem höheren Ganzen zu entsprechen.

Der Österreichische Gewerbeverein bedauert zutiefst, daß die von der Tarifsenkung ausgehenden Anreize zur Wirtschaftsbelebung durch eine Vielzahl neuer Behinderungen wirtschaftlicher Tätigkeiten konterkariert werden. Auf diese Weise können aber weder die chronischen ökonomischen und sozialen Probleme Österreichs gemildert, noch gar der Haushalt des Staates einer Sanierung zugeführt werden.

Im besonderen scheint der selbständig erwerbstätige Mittelstand immer mehr ein Stiefkind österreichischer Steuerpolitik zu werden. Dagegen muß sich der Österreichische Gewerbeverein besonders verwahren.

Diese Diskriminierung zeigt sich schon im vorgesehenen Einkommensteuertarif. Auch nach diesem beträgt nämlich schon bei Einkommensteilen von mehr als 300.000 S der Grenzsteuersatz 42 %, während der Höchststeuersatz selbst bei Millionen-Einkommen nur 50 % beträgt. Der Körperschaftssteuersatz soll überhaupt nur einheitlich 30 % betragen. Dagegen bleibt die Gewerbesteuer weiterhin erhalten, sodaß Doralt mit Recht erklärt:

"Beim (gewerblichen) Einzelunternehmer ist die Gewerbesteuer (in Hinkunft) eine echte Zusatzsteuer neben der Einkommensteuer, und sie trifft (wirtschaftlich) ausschließlich Klein- und Mittelbetriebe.

Der Klein- und Mittelbetrieb ist der eigentliche, der alleinige Träger der Gewerbesteuer; er hat alleine eine zusätzliche Steuerbelastung zu tragen, d.h. er trägt zum Steueraufkommen überproportional bei.

Die Beibehaltung der Gewerbesteuer zählt zu den schwersten Fehlern der Reform".

Eine weitere Diskriminierung der gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften besteht darin, daß bei letzteren die Vermögensteuer künftig abzugsfähig sein soll, im Bereich der Einkommen- und Gewerbesteuer jedoch weiter wie bisher nicht.

Weitere eklatante Benachteiligungen des Mittelstandes ergeben sich beispielsweise durch die drastische Verkürzung der betrieblichen Investitionsbegünstigungen, durch die Verkürzung des Verlustvortragszeitraumes auf fünf Jahre, durch die Einschränkungen der Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die Abschaffung sämtlicher Pauschalien für Betriebsausgaben und Werbungskosten, und insbesondere durch die volle Besteuerung der Einkünfte aus urheberrechtliche geschützten Nebentätigkeiten *), sowie durch die Verlängerung der steuerlichen Spekulationsfrist bei Liegenschaften und durch den Wegfall sämtlicher Steuerbefreiungen privater Kapitaleinkünfte.

C) Besondere Kritik der Steuerreform

=====

Aus der Fülle der kritik- und verbesserungswürdigen geplanten Maßnahmen im Zuge der Steuerreform seien insbesondere die nachstehend genannten Punkte angeführt, deren Lösung dem österreichischen Gewerbeverein als besonders vordringlich erscheint:

*) Siehe Beilage 3: "Ein schwerer Schlag für Österreichs Wissenschaft und Kultur? - Zum geplanten Wegfall des begünstigten Steuersatzes für Einnahmen aus der Verwertung von Urheberrechten", Hauptverband des österreichischen Buchhandels, mit Unterstützung von 26 Wissenschaftlern.

1) Allgemeine Veranlagung

Unabhängig von Art und Höhe der in einem Kalenderjahr bezogenen Einkünfte sollte jedermann das Recht eingeräumt werden, eine Veranlagung zur Einkommensteuer zu begehren.

Eine solche Möglichkeit würde in hohem Maße den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Vereinfachung der Besteuerung dienen, zumal in einer zweiten Etappe der Steuerreform die allgemeine Veranlagung verpflichtend eingeführt werden soll.

2) Nichtabzugsfähige Ausgaben

a) Angemessenheitsprüfung von Betriebsausgaben und Werbungskosten

Diese sollen künftig "insoweit nicht abzugsfähig sein, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen sind". Der Finanzbeamte (Betriebsprüfer) soll also berufen werden, die Höhe beruflicher oder geschäftlicher Ausgaben zu bestimmen. Gegen eine solche bürokratische Einschränkung beruflicher und unternehmerischer Freiheit und Selbstbestimmung muß der Österreichische Gewerbeverein mit Entschiedenheit protestieren. Die Kritik richtet sich nicht nur gegen den schwammigen neuen Rechtsbegriff "Allgemeine Verkehrsauffassung", sondern vor allem grundsätzlich gegen die offensichtlich geplante Unterstellung der Unternehmer unter das staatliche Kuratel. Nicht der Beamte, sondern der Unternehmer muß in einer Marktwirtschaft entscheiden können, welche betriebliche Ausgabe für ihn "angemessen" erscheint. Der beabsichtigte Eingriff in die unternehmerische Autonomie wird daher mit aller Schärfe abgelehnt.

b) Reisekosten, Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden

Auch die Beschränkung bzw. Nichtabzugsfähigkeit dieser Ausgaben ist wirtschaftsfeindlich und mit einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unvereinbar. *)

3) Sonderzahlungen, Abfertigungen

So wie bisher sollen Sonderzahlungen und Abfertigungen ohne Beschränkung auf eine sozial vertretbare Höhe mit festen Steuersätzen von höchstens 6 % besteuert werden dürfen.

Dieses für jeden selbständig erwerbstätigen Steuerzahler unfaßbare Privileg der Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit soll also unangetastet bleiben. In der Praxis bedeutet das, daß im Einzelfall Sonderzahlungen und Abfertigungen in Millionenhöhe praktisch steuerfrei ausbezahlt werden können. Demgegenüber haben selbständig Erwerbstätige jeden Mehrgewinn der progressiven Einkommensteuer und gegebenenfalls noch der Gewerbesteuer zu unterziehen.

*) Aus Mitgliedskreisen wurde nachhaltig der Wunsch laut, daß Taggelder im Rahmen der kollektivvertraglichen Sätze steuerfrei ausbezahlt werden können. /6

Insbesondere auch dieses Beispiel zeigt, wie schwer der Mittelstand steuerlich benachteiligt ist und benachteiligt bleiben soll.

Der Österreichische Gewerbeverein fordert daher mit Nachdruck die Abschaffung dieses Steuerprivilegs auf ein sozial vertretbares Ausmaß, um damit den Postulaten der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung zu entsprechen.

4) Berufsausbildungskosten

Das herkömmliche Steuerrecht trifft eine scharfe Unterscheidung zwischen den abzugsfähigen Berufsfortbildungskosten und den nichtabzugsfähigen Berufsausbildungskosten. An dieser Unterscheidung hält der Entwurf des Einkommensteuergesetzes 1988 fest.

Als Beispiel zitieren die Einkommensteuerrichtlinien Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes:

"Die Kosten des Besuches einer Werkmeisterschule zählen zu den Berufsfortbildungskosten, da die Berufsstellung eines Werkmeisters gegenüber der Gehilfentätigkeit keinen zweiten Beruf darstellt. Besucht ein Werkmeister eine Ingenieurschule, dann können die dadurch verursachten Kosten als Aufwendungen für die Berufsausbildung nicht als Werbungskosten anerkannt werden".

Diese aus dem alten deutschen Einkommensteuerrecht übernommene rechtliche Entscheidung ist heute vollkommen erwerbs- und wirtschaftsfeindlich geworden. Nur die Kosten der erstmaligen Berufsausbildung sollten nicht abzugsfähig sein.

Die moderne Wirtschaft ist von einem dynamischen Veränderungsprozeß gekennzeichnet, jeder in der privaten Wirtschaft stehende Erwerbstätige muß sich ständig weiter- und auch umbilden, wenn er nicht aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden möchte. Dieser unbedingt nötigen beruflichen Flexibilität - verstärkt noch durch eine Annäherung oder Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft - steht das Steuerrecht als Hindernis entgegen.

5) Personen- und Kombinationskraftwagen, Vorsteuerabzug

Aufgrund einer gesetzlichen Fiktion im Umsatzsteuergesetz werden selbst ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke dienende Fahrzeuge der genannten Art als "nicht zum Unternehmensbereich gehörig" erklärt, sodaß die mit ihrer Anschaffung oder ihrem Betrieb verbundenen Vorsteuerbeträge von der Umsatzsteuerschuld nicht abgezogen werden können.

Diese Regelung ist nicht nur kraß systemwidrig, sondern auch extrem wirtschaftsfeindlich. Man denke hier nur an Berufe, welche ohne Kraftfahrzeug gar nicht ausgeübt werden können, wie z.B. Handelsvertreter.

Diese steuerliche Ungerechtigkeit muß aus dem Umsatzsteuergesetz eliminiert werden.

6) Getränkebesteuerung

In einem vom Fremdenverkehr eminent abhängigen Staate wie Österreich besteht eine zum europäischen Vergleich enorm hohe Getränkebesteuerung, welche schon aus Gründen des Wettbewerbes mit dem Ausland gemindert werden muß.

In den Novellen zum Umsatzsteuergesetz und Alkoholabgabengesetz sind zwar Absenkungen der Steuersätze für Aufgußgetränke (Kaffee, Tee) und für Wein vorgesehen.

Solche Maßnahmen wären aber sicher zu wenig effektiv.

Der Österreichische Gewerbeverein fordert die generelle ersatzlose Aufhebung der Alkoholabgabe und die Unterwerfung aller Getränke unter den ermäßigten Umsatzsteuersatz.

D) Zusammenfassende Stellungnahme

=====

Die gutachtliche Beurteilung der Steuerreform durch den Österreichischen Gewerbeverein muß nach dem Gesagten ambivalent sein: Der Österreichische Gewerbeverein fordert seit Jahren eine in ein wirtschaftspolitisches Konzept eingeschlossene Steuerreform, die sich aber nicht in einer bloßen Senkung des Tarifes erschöpfen darf, sondern den strukturellen Änderungen der Wirtschaft angepaßt, deutliche Akzente für die notwendige Belebung der Wirtschaft bei gleichzeitiger Vereinfachung des Steuersystems setzen muß. Der selbständig erwerbstätige Mittelstand trägt die Hauptlast der bisherigen Besteuerung, von dieser sollte er echt angemessen entlastet werden, um seine kreativen Kräfte zum Wohle Österreichs voll zur Entfaltung bringen zu können.

Die deutliche Verminderung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuertarifes wird daher grundsätzlich begrüßt, die übergroße Zahl der geplanten Regelungen auf materiellem Gebiete bringen aber unnötige neue Komplizierungen in das Abgabenrecht, stellen das Gegenteil einer Verwaltungsvereinfachung dar, und behindern unternehmerische Tätigkeiten bis zu ihrer Drosselung.

Der Österreichische Gewerbeverein denkt hier vor allem an die überflüssigen vielen Detailänderungen bei der Personalverrechnung, an die verwirrende Kasuistik der Besteuerung der Kapitalerträge durch die Kapitalertragsteuer ("Zinsensteuer") und an die geplante Strangulierung der ordnungsgemäßen Erhaltung von Mietobjekten, nicht zu vergessen die drastischen Einschränkungen der betrieblichen Investitionsbegünstigungen.


Die ins Auge gefaßten Neuregelungen der Instandsetzungs- und Herstellungsaufwände von Mietobjekten bedeuten für diese faktisch eine 15jährige Verfügungsbeschränkung: Die notwendige Althausanierung würde dadurch abgewürgt. Den Vogel der Steuerreform schießt aber die geplante Besteuerung der Spargbücher mit Eckzinssatz und der Bank-Giroguthaben bis 1 % Zinsen ab: Diese sollen zwar von der allgemeinen "Zinsensteuer" ausgenommen werden, unterliegen aber der vollen Einkommensteuer: Eine wahre Steuergroteske.

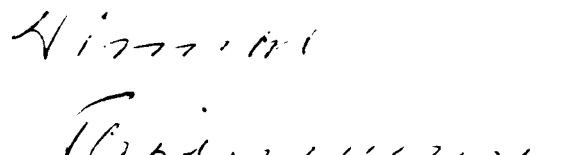
Der Österreichische Gewerbeverein schließt sich der Beurteilung des Grazer Universitätsprofessor Gunther Tichy an:

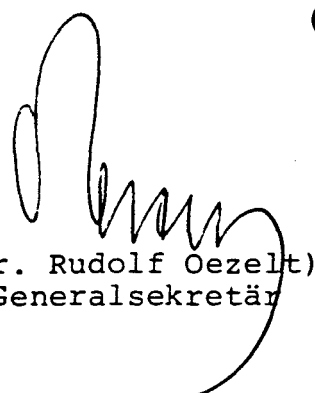
"Derzeit fehlt es eindeutig an durchgängigen Konzepten, man hat den Eindruck, daß gemacht wird, was einem gerade einfällt. Die Steuerreform ist ein Musterbeispiel dafür, wie eine im Grundsatz gute Sache im Detail völlig verhaut werden kann". *)

Der Österreichische Gewerbeverein hofft jedoch und appelliert an die Sachbearbeiter im Bundesministerium für Finanzen und an die im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates tätigen Abgeordneten, die vorliegenden Gesetzentwürfe wenigstens von den gravierenden Fehlern und Mängel zu befreien. Anregungen hiezu liegen in großer Zahl vor.

ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN


(Kom.Rat Dr. Walter LAMMEL)
Präsident


(Dismas Pawlikowsky)
Präsidialrat


(Dr. Rudolf Oezelt)
Generalsekretär

Beilagen:

- Beilage 1: "Eine Steuerreform, aber mit Haken und Ösen"
- Beilage 2: "Stellungnahme des Fachsenates für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler"
- Beilage 3: "Ein schwerer Schlag für Österreichs Wissenschaft und Kultur?"

*) Univ.Prof. Gunther Tichy, Diskussionsbeitrag bei der Volkswirtschaftlichen Tagung der Österreichischen Nationalbank, 16. bis 18. Mai 1988

E I N E S T E U E R R E F O R M , A B E R M I T H A K E N U N D Ö S E N
=====W a s f a l s c h i s t u n d w a s v e r s ä u m t w u r d e

Von Univ.-Prof. Werner D o r a l t
Vorstand des Institutes für Finanzrecht an der Universität Innsbruck
(Veröffentlicht in der Tageszeitung "Die Presse", 30.April/1.Mai 1988)

Es ist das Verdienst der Politiker, die Steuerreform ins Rollen gebracht zu haben; und es ist die Schuld derselben Politiker, eine echte Steuerreform verhindert zu haben. Es wurden nämlich Fehler gemacht, die langfristig nicht zu beseitigen sein werden, und es wurden darüber hinaus auch Chancen vertan, die man hätte nützen können. Die Fachleute und vor allem die Ministerialbeamten im Finanzministerium haben zweifellos gut gearbeitet und ein beachtliches Reformwerk zustandegebracht. Über die Vorteile der Refom klären die Politiker die Wähler sowieso ausreichend auf, weshalb im folgenden vor allem die Mängel des neuen Systems aufgezeigt werden sollen.

Bedenken ergeben sich in erster Linie bezüglich der Gewerbesteuer, die zu einer Sonderabgabe der Klein- und Mittelbetriebe wird, des 13. und 14. Monatsgehalts und der Abfertigungen.

GRENZSTEUERSATZ

Der höchste Steuersatz beträgt ab einem Einkommen von mehr als 700.000 Schilling laut Tarif 50 Prozent. Unter Berücksichtigung des Steuervorteils für den 13. und 14. Monatsgehalt sind es jedoch nicht 50 Prozent, sondern rund 43 Prozent, und unter Berücksichtigung der Abfertigungen nur mehr 42 Prozent und darunter. Selbständig Tätige wie die freien Berufe werden rund 20 Prozent mehr Einkommensteuer zu zahlen haben als die Nichtselbständigen, und die gewerblich Tätigen werden - mit der Gewerbesteuer - rund ein Drittel mehr Ertragsteuern bezahlen: Bezahlt der Nichtselbständige zum Beispiel 300.000 Schilling Einkommensteuer, so hat der gewerblich Tätige bei gleichen Einkünften rund 420.000 Schilling Ertragsteuern zu entrichten.

Der Spitzenmanager in der Bundesrepublik Deutschland wird nach der deutschen Steuerreform eine bis zu 25 Prozent höhere Grenzsteuerbelastung haben als sein Kollege in Österreich.

URLAUBS-/WEIHNACHTSGELD

Die Steuerbegünstigung für den 13. und 14. Monatsgehalt führt aber nicht nur gegenüber den anderen Einkunftsarten zu beträchtlichen Vorteilen, sie ist auch innerhalb der Nichtselbständigen nicht zu rechtfertigen: Wer für seinen Urlaub 10.000 Schilling erhält, unterliegt damit dem gleichen Steuersatz wie derjenige, der mit 300.000 Schilling auf Urlaub fährt. Wer 300.000 Schilling als Jahreseinkommen bezieht, davon also ein Jahr lang leben muß, wird dafür rund 18 Prozent Einkommensteuer entrichten; wer dagegen 300.000 Schilling als Urlaubsgeld erhält, wird dafür höchstens sechs Prozent Einkommensteuer entrichten.

Wer braucht mehr Geld: der Familiengründer oder der Pensionist?

Dem Leistungsprinzip hätte es eher entsprochen, wenn der allgemeine Arbeitnehmerabsetzbetrag erhöht und dafür der 13. und 14. Monatsgehalt nur bis zu einem bestimmten Betrag befreit worden wäre.

Was für den 13. und 14. Monatsgehalt gilt, trifft genauso auf die Abfertigungen zu: Auch hier würde ein Freibetrag etwa zwischen 200.000 und 300.000 Schilling dem Leistungsfähigkeitsprinzip eher entsprechen als eine unbegrenzte Begünstigung. Auch die Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz wäre ehrlicher als die derzeitige Lösung.

Man sollte die Arbeitnehmer fragen, was sie lieber hätten: wenn sie in Pension gehen eine fünf- bis sechsstellige Steuerersparnis, oder weniger Steuern, wenn sie ihre Familie gründen.

ABFERTIGUNGEN

Die Abfertigungsbegünstigung ist auch ein verdecktes Politikerprivileg. Die Steuerbegünstigung steht für alle gesetzlichen Abfertigungen zu. Eine Abfertigung in Höhe eines Jahresbezugs erhalten aber Arbeitnehmer erst nach 25 Jahren, manche politische Funktionäre, zum Beispiel Minister, bereits nach drei Jahren.

Die Begünstigung ist deshalb auch verfassungsrechtlich bedenklich. Die allgemeine Anknüpfung an die gesetzliche Abfertigung entspricht nicht dem Gleichheitssatz; denn die verschiedenen gesetzlichen Abfertigungen sind nicht von vergleichbaren Grundsätzen getragen: Der Verlust des Arbeitsplatzes ist mit dem Verlust des Ministeramtes nicht vergleichbar.

SACHBEZÜGE

Freibier, Freitabak, Freifahrten werden als Sachbezug auch in Zukunft steuerfrei bleiben. Es geht hier nicht um den Steuerausfall, sondern um die Gesinnung. Es geht um die Kühnheit einzelner Berufsgruppen und ihrer Politiker, verfassungswidrige Begünstigungen auch noch im Rahmen einer allgemeinen Steuerreform zu fordern, durchzusetzen und öffentlich zur Schau zu stellen.

Arbeitnehmer mit einem steuerpflichtigen Sachbezug sollten den Weg zum Verfassungsgerichtshof nicht scheuen.

ZULAGEN

Die Steuerbefreiungen für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sind in Wahrheit Begünstigungen für das Unternehmen, das sich angemessene Löhne erspart; sie sind eine verdeckte Subvention auch an die verstaatlichte Industrie. Bei einem Bruttolohn von zum Beispiel 20.000 Schilling und einer steuerfreien Zulage von 4.940 Schilling erspart sich das Unternehmen rund zehn Prozent des Lohnaufwandes.

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen verstoßen damit auch gegen das Verursacherprinzip, also gegen das Prinzip, daß jedes Unternehmen für den eigenen Schmutz, für die eigene Gefahr selbst aufzukommen hat.

Was sind Schmutz, Erschwernis und Gefahr? Ist Fliegen gefährlich? Mit der AUA ja! Die Piloten der AUA erhalten eine steuerfreie Gefahrenzulage - natürlich mißbräuchlich. Auch Polizeibeamte in der Datenstation erhalten eine Gefahrenzulage, und wenn der Bühnenarbeiter von der Staatsoper ausnahmsweise im Burgtheater die Kulissen schiebt, dann erhält er - laut "Presse" - dafür eine Erschwerniszulage(!).

Der Mißbrauch wird in Zukunft steigen: Nach dem Wegfall der bisherigen Begünstigungen wird man auf die noch vorhandenen ausweichen. Zurecht: Auch die Maler und Anstreicher machen sich bei der Arbeit schmutzig, und auf einen Taxifahrer entfallen nach der Statistik mehr Morde als auf einen Polizisten.

Wenn schon, dann gleiches Unrecht für alle. So wird auch Unrecht gerecht.

DIENSTREISE

Tagesgelder für Dienstreisen bleiben bis zu 240 Schilling pro Tag auch in Zukunft steuerfrei (bisher 400 Schilling).

Dienstreisen, die nur um die nächste Ecke führen

Was ist eine "Dienstreise"? Eine Dienstreise liegt - nach dem Gesetz - bereits dann vor, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers das Büro, die Werkstätte verläßt. Der Arbeitnehmer braucht die Haustür des Büros, der Betriebsstätte nur hinter sich zu lassen, und schon ist er auf einer "Dienstreise"; er muß nicht einmal die Straße überqueren. Eine "Dienstreise um die Ecke" reicht.

Der Monteur, der Anstreicher, der Bauarbeiter, der ÖBB-Schaffner, der Außendienstbeamte und unzählige andere Berufe können auch nach der Reform ein steuerfreies Tagesgeld bis zu etwa 4.000 Schilling monatlich oder über 40.000 Schilling jährlich in Anspruch nehmen, - und haben dennoch keinen anderen Aufwand als ihr Arbeitskollege im Büro, in der Werkstätte, der mit seiner Steuer ihre Steuerbefreiung finanziert. Bei einem Monatsgehalt von zum Beispiel 20.000 Schilling bleibt vergleichsweise ein Betrag bis zur Höhe des 13. und 14. Monatsgehalts ein zweites Mal steuerfrei.

Und wer die Möglichkeit heute noch nicht ausschöpft, dem sei sie für die Zukunft empfohlen: Die Steuerbefreiung steht nur dann zu, wenn der Arbeitgeber Tagesgelder tatsächlich ausbezahlt. Tut er es nicht, so ist auch das kein Problem: An Stelle des höheren Bruttolohnes wird in gleicher Höhe ein niedrigerer Lohn plus Tagesgeld vereinbart.

Der Grundsatz "gleiches Unrecht für alle" gilt auch hier.

PENSIONS-KASSEN

Die bisherigen Diskussionen um die Pensionskassen erwecken den Eindruck, als ob die Pensionskassen für die Versicherungen und Banken geschaffen werden. Von den Vorteilen für den Kapitalmarkt hört man viel, von den Arbeitnehmern und ihren Anliegen wenig; sie werden das erhalten, was ihnen die Banken und Versicherungen nach einer angemessenen Rendite übrig lassen. Wieviel das sein wird, soll davon abhängen, wie gut die Kassen gewirtschaftet haben.

Ob das die Altersvorsorge ist, die auch die Arbeitnehmer wollen, darf angezweifelt werden.

ARZTKOSTEN

Arztkosten können wie bisher als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, soweit sie den Selbstbehalt übersteigen. Der Selbstbehalt ist vom Einkommen abhängig und beträgt bei einem Einkommen bis zu 200.000 Schilling grundsätzlich acht Prozent, bis 500.000 Schilling zehn Prozent, darüber zwölf Prozent vom Einkommen.

Der Selbstbehalt ist rechtspolitisch und verfassungsrechtlich bedenklich: Wer eine Pflichtversicherung hat, kann die Arztkosten - über die Versicherungsprämie - als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zur Gänze absetzen; wer jedoch keine Pflichtversicherung hat, der kann die Krankheitskosten nur geltend machen, soweit sie den Selbstbehalt übersteigen.

Der Selbstbehalt ist auch aus einem zweiten Grund verfehlt: Gäbe es den Selbstbehalt nicht, könnte also jede Arztrechnung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, dann würden mehr Patienten Privatärzte konsultieren und damit die Sozialversicherung entlasten. Systemwidrig wäre dies nicht, im Gegenteil: Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird durch jede außergewöhnliche Belastung eingeschränkt; der Selbstbehalt widerspricht in Wahrheit diesem Prinzip.

SPEKULATIONSFRIST

Die Spekulationsfrist für Grundstücke soll von fünf auf zehn Jahre hinaufgesetzt werden. Wer sein Grundstück innerhalb von zehn Jahren veräußert, muß den Veräußerungsgewinn voll versteuern.

Auch diese Maßnahme zählt zu den Fehlern der Reform: Grund und Boden sind ein nichtvermehrbares Wirtschaftsgut mit hoher Nachfrage. Die Verlängerung der Spekulationsfrist wird dazu führen, daß Grundstücke bis zum Ablauf der verlängerten Spekulationsfrist nicht verkauft werden. Grund und Boden werden also dem Markt und damit der Wirtschaft entzogen.

Auch für den Wohnungsmarkt ist die Verlängerung der Spekulationsfrist weder sozial noch sinnvoll: Entweder werden die Wohnungen zurückbehalten und bis zum Ablauf der Spekulationsfrist leer bleiben, oder der Eigentümer verkauft sie aus einer Zwangslage, zum Beispiel weil er übersiedelt und nicht über genügend Reserven verfügt.

BETRIEBSAUSGABEN

Betriebsausgaben sind - nach dem geltenden Recht - "Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind". Auf die Angemessenheit kommt es nicht an; der Abgabenbehörde ist es verwehrt, Betriebsausgaben auf ihre Zweckmäßigkeit oder ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Der Entwurf will das ändern: Unangemessene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Lebensführung stehen, sollen in Zukunft nicht mehr abzugsfähig sein. Die teure Büroeinrichtung, der Perserteppich, sind das erklärte Ziel.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung ist ein Eigentor: Sie legt das fest, was politisch offenkundig nicht gemeint ist, nämlich unterschiedliche Betriebsausgaben aus einem unterschiedlichen sozialen Status. Was für den Erfolgreichen angemessen ist, ist es für den weniger Erfolgreichen noch lange nicht. Nur der Erfolgreiche darf sich einen Perserteppich unter die Füße legen. Das ist der Inhalt des Entwurfs.

Auch rechtspolitisch ist die Änderung unnötig: Je teurer die Einrichtung, desto länger ist die Nutzungsdauer und damit die Abschreibungsdauer. Je kostbarer der Teppich, desto länger ist die Nutzungsdauer und desto geringer die steuerlichen Auswirkungen.

Wenn die Absicht des Gesetzgebers ernst genommen wird, dann führt die Änderung zu einer Totaländerung des Betriebsausgabenbegriffs und zu kaum lösbaren Auslegungsproblemen.

Nach den amtlichen Erläuterungen soll dagegen die Gesetzesänderung nicht überbewertet werden: Bei der Prüfung der Angemessenheit werde nicht kleinlich vorzugehen sein. Die amtlichen Erläuterungen zeigen damit auf, worauf die Änderung hinausläuft: Auf ein Ermessen der Behörde, ob sie einen Aufwand als angemessen betrachten wird.

VERLUSTVORTRAG

Verluste sollen in Zukunft nicht mehr sieben Jahre, sondern nur mehr fünf Jahre vorgetragen werden können.

Auch diese Maßnahme ist unverständlich: Jede Einschränkung des Verlustvortrages führt zur Besteuerung eines nicht vorhandenen, eines fiktiven Gewinnes. Wenn ein Verlustvortrag von angenommen einer Million Schilling verlorengelht, dann muß das Unternehmen einen nachfolgenden Gewinn von einer Million Schilling voll versteuern. Der Gesamtgewinn ist null, die Steuer beträgt dennoch rund eine halbe Million Schilling.

Dagegen können Unternehmen, für die der Staat nach dem Garantiegesetz die Haftung übernommen hat, ihre Verluste auf 25 Jahre vortragen.

Auch das ist eine Philosophie: Man kürzt dem einen den Verlustvortrag auf fünf Jahre und finanziert damit für den anderen den Verlustvortrag für 25 Jahre.

Die Förderung kommt vor allem kurzlebigen Gütern zugute

INVESTITIONEN

Die vorzeitige Abschreibung wird abgeschafft, der Investitionsfreibetrag in Höhe von 20 Prozent wird beibehalten.

Der Investitionsfreibetrag steht für kurzlebige und für langlebige Wirtschaftsgüter in gleicher Höhe zu; er begünstigt damit kurzlebige Wirtschaftsgüter. Investitionsbegünstigungen sind aber nicht für kurzlebige Wirtschaftsgüter, sondern für langlebige Wirtschaftsgüter wichtig. Kurzlebige Wirtschaftsgüter amortisieren sich nach kurzer Zeit und bedürfen daher einer geringeren Investitionshilfe als langlebige Wirtschaftsgüter.

Der Investitionsfreibetrag ist mißbrauchs anfällig; um den Mißbrauch zu verhindern, sind Einschränkungen und Bedingungen im Gesetz notwendig. Ausschalten läßt sich der Mißbrauch jedoch nicht: Niemand kann den Unternehmer daran hindern, Wirtschaftsgüter im Konzern von einer Gesellschaft zur anderen wandern zu lassen, und den Investitionsfreibetrag mehrfach auszunützen. Gewiß: Nicht jeder Unternehmer kann den Vorteil, den Mißbrauch, nützen. Gerade das macht den Mißbrauch zum Privileg.

Der Gesetzgeber hat kapituliert und dennoch keine Konsequenzen gezogen: Im Gegensatz zum Investitionsfreibetrag ist die vorzeitige Abschreibung einfach zu vollziehen und vermeidet den Mißbrauch.

Der Einwand, der Investitionsfreibetrag bekämpfe besser die Scheingewinnbesteuerung, ist falsch. Entscheidend allein ist der Steuervorteil, abgezinst auf den Anschaffungszeitpunkt. Der Steuervorteil ist aber nicht eine Frage des Investitionsfreibetrages oder der vorzeitigen Abschreibung; er ergibt sich allein daraus, wie der Gesetzgeber die jeweilige Begünstigung ausstattet.

Die Gewerbesteuer trifft hauptsächlich Klein- und Mittelbetriebe

GEWERBESTEUER

Die Gewerbesteuer wird - als selbständige Ertragsteuer - in Zukunft nur mehr bei den Klein- und Mittelbetrieben und bei Kapitalgesellschaften eine Rolle spielen. Denn große Einzelunternehmungen werden mit der Steuerreform endgültig in die steuerlich günstigere Kapitalgesellschaft gezwungen (etwa ab einem Gewinn von einer Million bis 1,5 Millionen Schilling).

Das heißt: Bei den natürlichen Personen wird die Gewerbesteuer nur mehr die Kleinen treffen, weil es die Großen nicht mehr geben wird. Das heißt weiter: Es werden gerade jene Unternehmen mit der Gewerbesteuer belastet, die es eher verdienen würden, entlastet zu werden.

Bei Kapitalgesellschaften hat dagegen die Gewerbesteuer als selbständige Ertragsteuer keinen Sinn, keine Berechtigung: Allein entscheidend ist hier die gesamte Ertragsteuerbelastung. Sie wird bei der Kapitalgesellschaft rund 40 Prozent betragen (rund 15 Prozent Gewerbesteuer samt Zuschlägen, vom Rest 30 Prozent Körperschaftsteuer). Vernachlässigen wir die Hinzurechnungen und Kürzungen bei der Gewerbesteuer, so ist es dem Unternehmen gleichgültig, wie sich die Steuerbelastung auf die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer aufteilt. Gäbe es keine Gewerbesteuer, dann wäre die Körperschaftsteuer entsprechend höher. Denn die Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaft orientiert sich primär am internationalen Niveau (Wiesner: Recht der Wirtschaft 1988, Seite 149). Das heißt: Die Gewerbesteuer hat bei der Kapitalgesellschaft neben der Körperschaftsteuer keine eigenständige steuerpolitische Funktion, weder aus der Sicht des Unternehmens, noch aus der Sicht des Fiskus.

Anders beim Einzelunternehmen: Hier ist die Gewerbesteuer eine echte Zusatzsteuer neben der Einkommensteuer, und sie trifft ausschließlich Klein- und Mittelbetriebe.

Der Klein- und Mittelbetrieb ist der eigentliche, der alleinige Träger der Gewerbesteuer; er hat alleine eine zusätzliche Steuerbelastung zu tragen, das heißt, er trägt zum Steueraufkommen überproportional bei.

Die Beibehaltung der Gewerbesteuer zählt zu den schwersten Fehlern der Reform. Ihre Beseitigung wäre als Koalitionsfrage eher angemessen gewesen als die Frage der Zinsenbesteuerung.

Die Stellungnahme der
Kammer der Wirtschaftstreu-
händler darüber als
bekannt vorgelegt
werden

Informationen zur Steuerreform

Stellungnahme des Fachsenates für Steuerrecht
zu den Ministerialentwürfen betreffend die Steuerreform



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ein schwerer Schlag für Österreichs Wissenschaft und Kultur ?

Zum geplanten Wegfall des begünstigten Steuersatzes für Einnahmen aus der Verwertung von Urheberrechten.

So naheliegend es scheinen mag, im Zuge des "Privilegienabbaus" im Steuerrecht auch den begünstigten Steuersatz für Urheberrechtseinnahmen auf seine Rechtfertigung zu überprüfen, und so überzeugend es klingen mag, daß alle Einnahmen aus literarischer oder musikalischer Tätigkeit so wie alle anderen Erwerbseinkünfte zu behandeln sein sollen, so muß doch zwischen den Urheberrechtseinnahmen entschieden differenziert werden.

Das kulturelle Selbstverständnis Österreichs

Ob und inwieweit urheberrechtliche Einnahmen aus Literatur und Musik begünstigt versteuert werden sollen, ist zweifellos primär eine Frage der Kulturpolitik und damit eine Frage des kulturellen Selbstverständnisses eines Staates. Wenn er durch Einführung eines hohen Steuersatzes in Kauf nimmt, daß infolge der weitgehenden Mobilität des Einzelnen die Musik- und Literaturschaffenden ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen und damit Österreich einen der wenigen in aller Welt anerkannten Aktivposten und Eigencharakteristika verliert, dann müssen es wohl schwerwiegende Gründe (die über eine bloß differenzierte und damit plakative "Gleichbehandlung" hinausgehen müßten) sein, die solches rechtfertigen könnten.

Neue steuerliche Ungleichheit?

Die geplante Maßnahme trifft freilich diejenigen Personen, die die urheberrechtlichen Einkünfte als Nebeneinkommen beziehen und aus beruflichen Gründen ihren "Steuerwohnsitz" nicht ins Ausland verlegen können. Damit schafft die steuerliche Gleichheit in Wahrheit persönliche Ungleichheit und entspricht keineswegs den Leitvorstellungen des Gleichheitssatzes in Art 7 B-VG.

Österreichs wissenschaftliche Literatur

Darüber hinaus ist zwischen allgemeiner Literatur und wissenschaftlicher Fachliteratur wesentlich zu unterscheiden: Die Fachliteratur ist in ebensolchem Maße wie die technische Erfindung – für die nach wie vor der begünstigte Steuersatz bleiben soll – die Voraussetzung für Innovation und Modernisierung des Lebens, der Wirtschaft und der Gesellschaft. Soweit es sich um Wissensgebiete handelt, die grenzüberschreitend oder universal wirken, wie etwa die meisten Naturwissenschaften und einige Grundwissenschaften, ist ein Rückgriff auf ausländische Literatur möglich, und ist es auch – theoretisch – möglich, sich auf ausländische Fachliteratur zu beschränken. Diese geistige Abhängigkeit ist allerdings auf Dauer mit einem Identitätsverlust des Staates verbunden, der einer – fast immer nebenberuflichen oder im Zusammenhang mit einem Beruf – entstehenden Fachliteratur keine Förderung angedeihen läßt und jeden Anreiz für das Schreiben fachliterarischer Werke beseitigt. Hier gerät die Steuerpolitik in einen unauflösbaren Widerspruch mit einer modernen Wissenschaftspolitik und mit zielgerichteter Gesellschaftspolitik, der wegen des langfristigen Vorranges der Wissenschaftspolitik zu deren Gunsten gelöst werden muß.

Noch deutlicher wird dies in denjenigen Fachgebieten, die spezifisch staatsgebunden sind, wie etwa vor allen Dingen die Rechtswissenschaft. Dort ist auch ausländische Literatur nur in ganz begrenztem Umfang heranziehbar.

Österreichs rechtswissenschaftliche Literatur

Am Beispiel der rechtswissenschaftlichen Fachliteratur sollen die möglichen Auswirkungen des Fortfalles des begünstigten Steuersatzes dargestellt werden. Auszugehen ist davon, daß die Einkünfte aus Urheberrechten im Bereich der Rechtswissenschaften fast ausnahmslos Zusatzeinkünfte sind, die zu den Einkünften aus einer anderen Berufstätigkeit (bzw. einem Ruhegehalt) treten. Ebenso

steht fest, daß die rechtswissenschaftliche und rechtspraktische Literatur eine ganz entscheidende Aufgabe für die Gesellschaft, das Staatsganze und den einzelnen Bürger erfüllt, weil sie die Grundlage für ein funktionierendes Rechtssystem bildet und Rechtssicherheit und Rechtswicklung gewährleistet. Sie erfüllt also eine ganz konkrete, aktuelle und wichtige öffentliche Aufgabe im Staatsinteresse.

Nachteilige Folgen der Reform

a) Die Beseitigung des begünstigten Steuersatzes in diesem Bereich kann dazu führen, daß Autoren ihre Werke bei ausländischen Verlagen erscheinen lassen. Das wird wohl voraussichtlich in den übergreifenden Rechtsgebieten (Rechtsgeschichte, Handelsrecht, Völkerrecht) der Fall sein und im übrigen eher weniger vorkommen. Immerhin entgehen dadurch den inländischen Verlagen etliche Autoren und es tritt eine Reduzierung der Buchherstellung ein, die letztlich das Steueraufkommen schmälert, darüber hinaus auch Arbeitsplätze in Verlagen und Herstellungsbetrieben vermindert und so zusätzliche soziale Lasten schafft.

b) Hauptsächlich werden die Autoren versuchen, eine Erhöhung ihrer Urheberrechtstantieme zu erreichen, um das gleiche Nettoeinkommen zu halten. Das muß bei dem – im Vergleich zu anderen Ländern kleinen – Absatzmarkt und der großen Kostenbelastung der Verlage zu Buchpreiserhöhungen führen. Da doch ein erheblicher Teil der juristischen Literatur von Behörden, Gerichten und anderen öffentlichen Institutionen gekauft wird, entsteht auf diese Weise eine Zusatzbelastung für den Staat, die mindestens so hoch sein muß als die erhöhte Steuereinnahme aus den Urheberrechten für diese Fachliteratur. Der restliche Teil der Fachliteratur wird von den Rechtsberufen benötigt, die ihrerseits die erhöhten Kosten auf die Rechtssuchenden überwälzen, sodaß bei der hier erörterten Reaktion der Autoren dies letztlich auf Kosten sowohl des Staates als auch des Einzelnen – oft sozial schwachen – Bürgers geht.

c) Besonders naheliegend ist es aber, daß die Mehrzahl der potentiellen Autoren auf das Schreiben juristischer Fachliteratur verzichten wird, weil der Aufwand in keinem Verhältnis zum finanziellen Erfolg steht und letztlich nur dazu führen würde, daß der Autor einem höheren Steuersatz unterfällt. Die Nachteile dieser Entwicklung sind unabsehbar, da sie die Grundlagen der Rechtspflege und des verfassungsgerechten Staatslebens

berühren würden. Ein Vergleich mit dem Umfang und dem Gehalt der juristischen Fachliteratur in den Staaten des östlicheren Europas zeigt dies überzeugend.

d) Dem Einwand, daß in der BRD durch Fortfall der Steuerbegünstigung für Urheberrechte bisher keine der oben dargestellten befürchteten Möglichkeit gefolgt ist, kann leicht begegnet werden: In der BRD ist der Absatzmarkt für juristische Literatur etwa zehnmal so hoch als in Österreich und dementsprechend auch die Auflagenzahl ein Vielfaches. Daher sind die Urhebereinkünfte in einer ganz anderen Größenordnung, sodaß sie auch nach Fortfall der Steuerbegünstigung einen entsprechenden Leistungsanreiz bieten. Davon kann in Österreich keine Rede sein.

Die vorgebrachten Überlegungen gelten, mit kleinen fachlichen Differenzierungen, auch für die anderen Bereiche der Fachliteratur.

Soweit also eine Beseitigung des "Urheberrechtsprivilegs" in Erwägung gezogen wird, müßten jedenfalls nach wie vor

"Einkünfte aus der Verwertung von Werken wissenschaftlicher Literatur, die im Zusammenhang mit einer ausgeübten oder vorhergegangenen einschlägigen Berufstätigkeit geschaffen werden"

ebenso wie die Einkünfte aus patentrechtlich geschützten Erfindungen weiterhin nur dem halben Steuersatz unterworfen bleiben.

Wilhelm *Brauneder*, Dekan der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät, und die Professoren *Josef Aicher*, *Peter Böhm*, *Franz Bydlinki*, *Franz Császár*, *Hans W. Fasching*, *Peter Fischer*, *Gerhard Frotz*, *Helmut Fuchs*, *Rudolf Hoke*, *Hans Hoyer*, *Gert M. Iro*, *Helmut Koziol*, *Winfried Kralik*, *Heinz Krejci*, *Gerhard Luf*, *Heinz Mayer*, *Werner Ogris*, *Peter Pieler*, *Winfried Platzgummer*, *Bernhard Raschauer*, *Walter Rechberger*, *Walter Schrammel*, *Walter Selb*, *Robert Walter*, *Rudolf Welser*.

Impressum: Redaktion und Herausgeber:
Hauptverband des österreichischen Buchhandels
1010 Wien, Grünangergasse 4